

1) Geltung der AGB

Für sämtliche von uns abgeschlossenen Rechtsgeschäfte und Verträge gelten ausschließlich unsere AGB, auch wenn unsere Auftraggeber oder sonstige Vertragspartner (auch Käufer, Kunde, Empfänger genannt) diesen widersprechen oder sich auf andere Bedingungen bezogen haben.

An abweichende AGB des Kunden sind wir nur dann gebunden, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Spätestens mit der Annahme unserer ersten Lieferung erkennt der Kunde unsere AGB an, auch wenn er sich bei Vertragsabschluss auf seine eigenen AGB bezogen hat und wir diesen nicht widersprochen haben. Rein vorsorglich widersprechen wir den AGB unserer Auftraggeber, soweit diese in Widerspruch zu unseren AGB stehen.

Werden Einigungsmängel durch den Auftraggeber erkannt, so müssen diese sofort schriftlich innerhalb 14 Tagen uns bekannt gemacht werden, andernfalls hat der Auftraggeber für sämtliche bereits vorgenommene Folgerechtsgeschäfte einzutreten. Durch Zusenden eines Auftragsformulars bzw. einer förmlichen

Auftragsbestätigung eines Kunden mit dem Vermerk "Ihre AGB" erkennen wir nur solche Bedingungen des Auftraggebers an, die nicht im Widerspruch zu unseren AGB stehen.

2) Vertragsabschluss / Vertragsabwicklung

Jedes unserer Angebote erfolgt in allen Punkten stets freibleibend. Unsere anwendungstechnischen Erfahrungen in Wort & Schrift, die wir zur Unterstützung des Auftraggebers bzw.

Empfängers nach bestem Gewissen geben, entsprechen dem derzeitigen Erkenntnisstand, sind unverbindlich und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis und keine Nebenverpflichtung aus dem Kaufvertrag.

Sie entbinden den Käufer bzw. Empfänger nicht von der haftenden Verpflichtung, unsere Produkte und Informationen auf Richtigkeit, Eignung und Übereinstimmung mit dem vorgesehenen Verwendungszweck sowie den zugesicherten Eigenschaften in eigener Verantwortung zu überprüfen und für die Inverkehrbringung freizugeben.

Für vom Auftraggeber bestellte Auftragskomponenten sind wir nicht verpflichtet, eine Produktidentitätsprüfung vorzunehmen, es sei denn, der Gesetzgeber verpflichtet uns generell hierzu. Sämtliche Auftragsbestätigungen und Verkaufsschlüsse werden von uns als Werkverträge gem. § 631 BGB abgewickelt. Ohne schriftliche Auftragsbestätigung kommt kein Vertrag zustande.

Maß- und sonstige Angaben unsererseits gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften. Etwas anderes gilt nur, wenn diese in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt wurden. Mündliche und telefonische Abmachungen, Änderungen oder Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Diese wird erst hierdurch Inhalt einer bestehenden Auftragsbestätigung. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn diese von uns entweder schriftlich bestätigt oder von uns ausgeliefert sind.

3) Preise

Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer. Die Preise gelten im Zweifel ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung. Der Kunde ist zur Mitwirkung am buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweis im Rahmen der EU-Umsatzsteuergesetzgebung verpflichtet.

Wir sind berechtigt, von unseren Kunden zusätzlich zum Vertragspreis Preiserhöhungen der für die Lieferung notwendigen Aufwendungen zu verlangen, sofern diese nach Abschluss des Vertrages eintreten. Zu diesen Erhöhungen gehören Ausfuhr- bzw. Einfuhrabgaben wie z.B. Zölle, Abschöpfungsbeträge, Steuern, Einlagerungskosten, Frachtkosten, Versandkosten, Versicherungsprämien usw.

4) Zahlungsbedingungen

Die Berechnung erfolgt zu den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Konditionen sowie aufgrund der von uns festgestellten Mengen und Gewichte. Unsere Rechnungen werden rein netto Kasse innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug kostenfrei in EURO zahlbar, es sei denn, es wird im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart. Zahlungen können zum Ausgleich der ältesten Schuldposten verwendet werden. Aufrechnung mit nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Bei Überschreitung des schriftlich vereinbarten bzw. den AGB zugrunde liegenden Zahlungszieles tritt ohne Mahnung Verzug ein.

Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, Mahngebühren und/oder Verzugszinsen zu erheben. Im Falle von Zahlungsverzug kommt § 288 BGB zur Anwendung bzw. tritt die jeweils gültige gesetzliche Berechnung (z.Zt. entsprechender Basiszinssatz der EZB plus 8 % Verzugszinssatz) für Verzugszinsen in Kraft.

Weiterhin sind wir berechtigt, jegliche Lieferungen aus Aufträgen des Kunden bis zur Erledigung unserer Forderungen zurückzubehalten oder von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Hierzu zählen ebenso Aufforderungen zu Barzahlungen oder Vorauszahlungen. Das gleiche Recht steht uns zu, wenn uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, welche die Zahlungsfähigkeit oder die Erfüllungsbereitschaft des Kunden als zweifelhaft erscheinen lassen, auch wenn die Voraussetzungen des § 321 BGB nicht vorliegen.

Die Herabgabe von Wechseln, die unserer vorherigen Zustimmung bedarf und die Hergabe von Schecks gilt erst mit der Einlösung des Papiers. Die Annahme erfolgt nur zahlungs- nicht erfüllungshalber. Sämtliche hieraus anfallenden Kosten trägt der Kunde.

Zahlungen sind auf eines unserer Konten zu leisten und gelten erst bei regressfreier Gutschrift als erfolgt. Mit Zahlung unserer Forderung erkennt der Kunde unsere AGB an.

5) Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen auch künftig aus der Geschäftsverbindung entstehenden Forderungen (Haupt- und Nebenforderungen), bis zur Begleichung eines etwaigen sich zu Lasten des Käufers ergebenden Kontokorrent-Saldos, unser Eigentum.

Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Käufer bezeichnete Warenlieferungen, die durch uns vorgenommen worden sind, bezahlt wird.

Der Auftraggeber wird diese Produkte auf eigene Kosten sorgfältig verwahren und insbesondere gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Haftpflichtrisiken versichern. Ansprüche aus diesen Versicherungsverträgen tritt der Auftraggeber bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

Unser Eigentum erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse (i.S. von § 950 BGB), welche von dem Kunden oder seinem Auftragnehmer hergestellt werden, und zwar im Umfange unseres Rechnungswertes. Das gleiche gilt bei Verbindung oder Vermischung i.S.d. §§ 947, 948 BGB von Vorbehaltsware mit fremden Waren.

Der Käufer darf gelieferte Gegenstände nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist und nur unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns, ohne zu verpflichten.

Der Käufer tritt hiermit schon jetzt - bis zur völligen Tilgung aller Forderungen - die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten einschließlich der ihm aus diesem Rechtsgeschäft entstehenden Schadenersatzansprüche in

Höhe des Rechnungswertes unserer Lieferungen an uns ab. Vereinnahmt unser Auftraggeber Gelder aus dem Verkauf der gelieferten Ware, auch wenn diese zwischenzeitlich von ihm verbunden, vermischt oder verarbeitet wurde, so handelt er in diesem Falle als hiermit bestellter Treuhänder für uns, welcher den Kaufpreis für uns vereinnahmt.

Bei Zahlungsunfähigkeit und Verzug hat der Käufer auf unseren Wunsch hin exakten Nachweis über den Verbleib der Ware zu führen und uns über die Zahlungsfähigkeit umgehend zu informieren.

Der Auftraggeber haftet bei Verzug oder Zahlungsunfähigkeit voll für den Verlust oder Verschlechterung der gelieferten Vorbehaltsware und haftet für ordnungsgemäße Lagerung gem. den gesetzlichen Auflagen.

Bei unrechtmäßiger Weiterveräußerung oder Verarbeitung unserer gelieferten Waren erlöschen unsere Eigentumsrechte an der Ware nicht. Der Eigentumsvorbehalt wird durch die Teilzahlungen dritter Personen, insbesondere durch Zahlung von Wechselgiranten, nicht berührt. Soweit Vorbehaltswaren gepfändet oder durch Dritte beeinträchtigt werden, hat uns der Auftraggeber unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Bei Verletzungen des Vertrages besteht jederzeit die Berechtigung, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren heraus zu verlangen. Das Recht zum Besitz durch den Auftraggeber erlischt. Die Herausgabe gilt nicht als Rücktritt des Kunden vom Vertrag. Für hieraus anfallende Kosten hat der Kunde aufzukommen.

6) Lieferbedingungen und Abnahme

Aufgrund der Lieferbedingungen unserer Vorlieferanten behalten wir uns eine Mehr- oder Minderlieferung von 10% der Auftragsmenge vor. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit im Rückstand ist. Bei Überschreitung der Lieferfrist unsererseits hat der Käufer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Unsere Haftung bei Lieferverzug ist beschränkt auf den Rechnungswert der Warenmenge, mit deren Lieferung wir in Verzug geraten sind. Von uns nicht zu vertretende Umstände, unabwendbare Ereignisse, Betriebs- oder Verkehrsstörungen sowie sonstige Fälle höherer oder politischer Gewalt, Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen usw., welche unmittelbar oder mittelbar die Herstellung oder Ablieferung der Erzeugnisse erschweren, verzögern oder unmöglich machen, befreien uns für die Dauer des Bestehens dieser Umstände von unserer Lieferungsspflicht oder berechtigen uns zum Vertragsrücktritt, ohne dass hieraus eine Verpflichtung auf Schadenersatz entsteht. Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen bei Eintritt o.a. Hemmnisse. Dies gilt insbesondere bei Lieferverzug oder durch Materialmängel entstehende Hemmnisse unserer Vorlieferanten oder durch den Auftraggeber beigestellte Auftragskomponenten oder fehlende Informationen. Unsere sämtlichen Vertragsabschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung der erforderlichen Auftragskomponenten.

Soweit in der Auftragsbestätigung nicht abweichend vereinbart, erfolgt der Versand der Ware grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

Zu einem vereinbarten Zustelltermin versandfertig gemeldete Lieferungen müssen innerhalb von 5 Werktagen abgerufen werden. Andernfalls besteht Berechtigung, diese auf Rechnung und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu betrachten und zu berechnen.

7) Gewährleistung

Für Gewährleistungsansprüche des Kunden liegen, soweit nicht ausdrücklich in unseren AGB anderes vorgesehen ist

oder schriftlich vereinbart wurde, die Bestimmungen des § 631 BGB Werkvertrag zugrunde.

Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart, 12 Monate, beginnend mit Gefahrübergang an den Auftraggeber. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr mit Übergabe an den Selbstabholer, Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Personen, auf den Käufer über. Offensichtliche Transport-, Produktions- und Produktmängel, gleich welcher Art, sind unverzüglich vom Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Dieser hat auch dafür zu sorgen, dass eine fachliche Mängelfeststellung ordnungsgerecht und umgehend zur Beweissicherung durchgeführt werden kann. Erfolgt keine ordnungsgerechte Anzeige oder Erhaltung der Feststellungsmöglichkeiten, entfallen sämtliche Ansprüche aus der Mängel- und Produkthaftung und sind vom Auftraggeber selbst zu tragen. Mängel, welche den Wert oder die Tauglichkeit der gelieferten Ware oder der zugesagten Eigenschaften nicht dahingehend mindern, dass eine vertragsmäßige Verwendung ausgeschlossen wird, berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen lt. § 633 Abs. 2 BGB oder Vertragsrücktritt durch den Kunden. Für Mängel, welche auf Ware unserer Vorlieferanten zurückzuführen sind, übernehmen wir nur insoweit Gewähr, als wir dafür unsere Vorlieferanten in Anspruch nehmen können.

8) Haftung

Die Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche, welche uns gegen Lieferanten oder sonstige Dritte zustehen, treten wir ohne Gewähr für deren Bestand oder Einbringlichkeit auf jeden Fall an den Auftraggeber ab, welcher die Abtretung aufgrund dieser AGB annimmt.

Der Auftraggeber ist bei Beistellung eigener Auftragskomponenten verpflichtet, die gesetzlichen Umfangs- und Versandvorschriften entweder selbst oder über seine Zulieferanten schriftlich an uns mitzuteilen und eine Überprüfung der in unserer Auftragsbestätigung enthaltenen Angaben vorzunehmen. Für vom Auftraggeber beigestellte Materialien, Auftragskomponenten, Wirkstoffe, Rezepturen, Eigenschaftszusicherungen, Versandhinweise oder Verarbeitungsvorschriften übernehmen wir keinerlei Haftung. Wir sind nicht verpflichtet, diese im Sinne des ProdHaftG noch des BGB auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Normen zu prüfen. Der Auftraggeber hat bei Schadensfall resultierend aus o.a. Beistellungen uneingeschränkt einzustehen, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Für Schäden, die dem Auftraggeber oder anderen Personen durch unsachgemäße Behandlung oder bestimmungswidrige Anwendung der Waren entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Jegliche Gewähr oder Haftung unsererseits erlischt, sobald Veränderungen an den von uns gelieferten Waren oder Bestandteilen derselben vorgenommen wurden. Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte und Rezepturen, technische Beratungen und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

9) Teilunwirksamkeit der AGB

Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt das vereinbarte, was dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck im Rahmen des rechtlich zulässigen so nahe wie möglich kommt.

10) Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle bestehenden und noch entstehenden Geschäftsvorgänge ist der Sitz unserer Firma. Es gilt ausschließlich deutsches Recht - auch bei Auslandsgeschäften. Wir sind jedoch berechtigt, auch jeden anderen oder besonderen Gerichtsstand zu wählen.